

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 31. März 2012
zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten
des öffentlichen Dienstes (TVPöD)
vom 27. Oktober 2009**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderungen des TVPöD

Der Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. Februar 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

ab 1. März 2012 1.547,05 Euro,

ab 1. August 2013 1.587,05 Euro,

- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
der Erzieherin/des Erziehers

ab 1. März 2012 1.333,13 Euro,

ab 1. August 2013 1.373,13 Euro,

- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/
des Masseurs und medizinischen Bademeisters,
der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten

ab 1. März 2012 1.279,07 Euro,

ab 1. August 2013 1.319,07 Euro.“

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 8 Abs. 1) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Arbeitstage beträgt.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „, frühestens zum 31. Dezember 2010,“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Buchstabe a wird das Datum „29. Februar 2012“ durch das Datum „28. Februar 2014“ ersetzt.

§ 2

Urlaubsanspruch

Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 10 TVPöD in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 durch die Neuregelung des § 10 TVPöD unberührt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2012 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2012 schriftlich beantragen. ²Für Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2012 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, den 31. März 2012

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Der Bundesvorstand